

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für die Gebührenbefreiung Internationaler Studierender nach
§ 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz**

vom 28.07.2021

Zur Regelung der Befreiung Internationaler Studierender von der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1228), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 21.07.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Präambel

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt gem. § 3 Abs. 1 LHGebG für das Land Baden-Württemberg von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in allen grundständigen Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen Studiengebühren.

Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG.

Sie gilt für internationale Studienanfänger und Studienanfängerinnen, die ihr Studium in einem grundständigen Bachelor- oder Master Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aufnehmen oder aufnehmen werden und gebührenpflichtig nach § 3 LHGebG sind.

§ 2 Anwendungsbereich

Am Auswahlverfahren zur Gewährung von Befreiungen für besonders begabte Internationale Studierende von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG nehmen Internationale Studienbewerber/ Internationale Studienbewerberinnen teil, die zum jeweiligen Semester eine Zulassung für das erste Fachsemester in einem grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erhalten haben, als gebührenpflichtig nach § 3 LHGebG gelten und deren besondere Begabung nach § 6 dieser Satzung festgestellt wurde.

§ 3 Befreiungskontingent

(1) Die maximale Zahl der Befreiungen nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das

Wissenschaftsministerium für jeweils drei Jahre festgelegt. Die Anzahl beträgt je Studienjahr bis einschließlich Sommersemester 2023 zwei Befreiungen.

(2) Weitere Befreiungen über das in Absatz 1 genannte Kontingent hinaus sieht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd nicht vor.

(3) Es werden nur vollständige Befreiungen ausgesprochen.

(4) Eine Befreiung von der Studiengebühr nach dieser Satzung kann nur ausgesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig andere Befreiungstatbestände vorliegen, auf deren Grundlage eine Befreiung ausgesprochen wurde oder auszusprechen wäre.

(5) Es besteht weder eine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents noch ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung.

§ 4 Frist

(1) Der Antrag auf Befreiung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für das Wintersemester 2021/2022 gilt für alle Internationalen Studierenden, die für das Wintersemester 2021/2022 eine Zulassung für einen grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang erhalten haben, einmalig eine Frist bis zum 1. Oktober 2021.

§ 5 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist schriftlich auf dem von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vorgesehenen Formular in der darin angegebenen Form zu stellen. Alle Unterlagen sind in amtlich übersetzter Form, in deutscher, französischer oder englischer Sprache, als einfache Kopie einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Nachweis über die Zulassung/Immatrikulation zu einem grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang.

b) Nachweise, die eine besondere Begabung gemäß § 6 belegen, sowie Nachweise für die geltend gemachten sozialen Kriterien.

(3) Die Pädagogische Hochschule informiert auf ihren Internetseiten und bei der Zulassung der Internationalen Studierenden über die Möglichkeit sowie die Kriterien der Antragstellung.

§ 6 Nachweis der besonderen Begabung und Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden

(1) Voraussetzung für die Befreiung von der Studiengebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 S. 1 LHGebG ist die Feststellung einer besonderen Begabung. Der Nachweis einer besonderen Begabung kann insbesondere erfolgen durch:

- a) nachgewiesene schulische und/oder akademische Leistungen, die über die normale Abschlussnote hinausgehen;
- b) besondere Auszeichnungen, die nach Leistungskriterien vergeben wurden;
- c) Preise oder Stipendien.

(2) Die Auswahl aus dem Kreis der besonders begabten Studierenden erfolgt nach sozialen Kriterien. Hierbei werden vorrangig Studierende berücksichtigt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.

Sofern aufgrund einer geringen Zahl von Anträgen solcher Studierender noch weitere Befreiungen möglich sind, werden die weiteren befreibaren Personen nachrangig aus den besonders begabten Studierenden mit anderer Staatsangehörigkeit ausgewählt.

(3) Innerhalb der beiden Gruppen und auch insgesamt soll die Auswahlkommission bei vergleichbarer Begabung Aspekte der Gleichstellung berücksichtigen. Einen Bonus erhalten Studierende mit minderjährigen Kindern sowie Studierende, die mit einer/einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes während des Studiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vor Ort in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 7 Mitwirkungspflichten und Widerruf/Aufhebung der Befreiung

(1) Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Befreiung innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist vorzulegen. Des Weiteren besteht eine Verpflichtung der Antragstellenden, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung maßgeblich sind bzw. waren, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Befreiung von der Studiengebühr kann mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil aufgehoben werden, wenn

- a) sich herausstellt, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,

- b) erforderliche Mitteilungen über Änderungen unterblieben sind,
- c) die Nebenbestimmungen, welche auf dem Befreiungsbescheid festgehalten sind, nicht erfüllt werden,
- d) das Studium nicht verfolgt wird oder die pro Semester erreichten ECTS unter 10 liegen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Gesprächs mit dem Prorektorat für Internationales nach Ablauf von 3 Semestern.
- (3) Über die Aufhebung der Befreiung von der Studiengebühr und die Geltendmachung der Studiengebühren sowie deren Umfang entscheidet das Prorektorat für Internationales. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleiben unberührt.

§ 8 Zuständigkeit und Auswahlverfahren

- (1) Über die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge der Studierenden auf Befreiung entscheidet eine Auswahlkommission, bestehend aus dem Prorektorat für Internationales, dem Akademischen Auslandsamt und einem von der Verfassten Studierendenschaft zu benennenden studentischen Mitglied der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (2) Auf Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission spricht das Prorektorat für Internationales die Befreiung von der Studiengebühr aus. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann insbesondere auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, die eine regelmäßige Überprüfung der besonderen Begabung und der sozialen Kriterien ermöglichen.

§ 9 Dauer der Befreiung

- (1) Die Befreiung von der Studiengebührenpflicht erfolgt in Höhe der im LHGebG festgelegten Studiengebühr. Sie gilt grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs und endet automatisch mit Ende der Regelstudienzeit.
- (2) Die Befreiung erlischt ferner mit Ablauf des Semesters, in dem der bzw. die Internationale Studierende
- a) nicht mehr gebührenpflichtig gemäß §§ 2 ff. LHGebG ist,
- b) die Hochschulausbildung bzw. den Studiengang, für den die Befreiung bewilligt wurde, erfolgreich abgeschlossen hat,

c) den Prüfungsanspruch für den Studiengang für den die Befreiung bewilligt wurde, verloren hat,

d) den Studiengang, für den die Bewilligung ausgesprochen wurde, wechselt, abbricht oder sich exmatrikuliert bzw. von der Hochschule exmatrikuliert wird.

(3) Die Befreiung erlischt des Weiteren bei Widerruf/Aufhebung der Befreiung gem. § 7 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für Internationale Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

(2) Internationale Studierende, die erstmalig zum Sommersemester 2021 für einen grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben wurden, können einen Antrag auf Befreiung nach den zuvor genannten Kriterien stellen. Der Antrag ist bis zum 31.10.2021 bei der Hochschule einzureichen (Ausschlussfrist). Bei Bewilligung wird die Befreiung ab dem kommenden Wintersemester 2021/22 ausgesprochen und gilt für die Regelstudienzeit des Studiengangs. Eine rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr für das Sommersemester 2021 ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Studiengebühren wird hierdurch nicht begründet.

(3) Internationale Studierende, die erstmalig zum Wintersemester 2020/21 für einen grundständigen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule eingeschrieben wurden, können einen Antrag auf Befreiung nach den zuvor genannten Kriterien stellen. Der Antrag ist bis zum 31.10.2021 bei der Hochschule einzureichen (Ausschlussfrist). Bei Bewilligung wird die Befreiung ab dem kommenden Wintersemester 2021/22 ausgesprochen und gilt für die Regelstudienzeit des Studiengangs. Eine rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr für das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2020/21 ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Studiengebühren wird hierdurch nicht begründet.

Schwäbisch Gmünd, den 28.07.2021

Prof. Dr. Claudia Vorst
Rektorin

